



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das französische Deportationsgesetz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das französische Deportationsgesetz.



Die Zustände in Frankreich, insbesondere die in der Hauptstadt des Landes, haben im Laufe der letzten vierzehn Jahre unter der dritten Republik in Beziehung auf die Vermehrung der Verbrechen und die öffentliche Unsicherheit einen so bedenklichen Grad erreicht, daß ein Gesetz zur Notwendigkeit geworden ist, dessen Annahme in den letzten Tagen trotz des erbitterten Kampfes der radikalen Presse und eines Teils der Deputirten der äußersten Linken gegen dasselbe erfolgte: das Gesetz über die Deportation der rückfälligen Verbrecher.

Die unter dem zweiten Kaiserreiche herrschende verhältnismäßig sehr hohe Sicherheit des Aufenthalts namentlich in Paris, welche z. B. dem Fremden ermöglichte, zu jeder Tages- und Nachtzeit selbst in den verrufensten Gegenden der Stadt unbehelligt zu verkehren, hat alsbald nach dem Sturze des Kaiserreichs einem Zustande der Gefahr Platz gemacht, welcher einen erheblichen Rückgang des Fremdenzuflusses zur Folge hatte, und ist neuerdings auf einen Zustand der Unsicherheit gestiegen, welcher zur öffentlichen Warnung der Fremden vor dem Besuche der Hauptstadt führte. Es haben sich starke Verbrecherbanden gebildet, welche komplottmäßige schwere Diebstähle und Raubankfälle beinahe allnächtlich verüben, harmlose Personen werden in belebten Gegenden überfallen und schwer mißhandelt, in einzelnen Stadtvierteln vergeht keine Woche, in welcher nicht ein bis zwei Menschen totgeschlagen werden. Die Polizei, deren Macht der radikale Gemeinderat bei jeder Gelegenheit zu schwächen sucht, ist gegenüber der kolossalen Vermehrung der Verbrecher nicht mehr imstande, mit Erfolg einzuschreiten, sie wird, wenn sie Hilfe zu leisten versucht, von ganzen Banden angegriffen, und die Folge ist, daß eine Masse von Verbrechen gegen Eigentum, Leib und Leben keine Sühne mehr findet. Einen Hauptbestandteil dieser organisirten Verbrecherbanden bilden die Zuhälter (Louïs), deren Zahl sich auf eine wahrhaft erschreckende Weise vermehrt. Gegen dieses arbeitscheue, verächtliche, zu jedem Verbrechen bereite Gesindel war die Polizei bisher völlig machtlos, dasselbe konnte sein Gewerbe unter den Augen der Obrigkeit mit der schamlosesten Frechheit ausüben, ohne daß es möglich gewesen wäre, dem Treiben entgegenzutreten.

Es ist nun als ein besonders glücklicher Griff zu bezeichnen, daß das oben angeführte neu angenommene Deportationsgesetz auch die Zuhälter unter diejenigen Verbrechergattungen aufgenommen hat, gegen welche Deportation zu-

läufig ist. Dieselbe kann allerdings bloß dann zuerkannt werden, wenn das berufsmäßige Zuhälterwesen sich einmal mit einem Eigentums- oder Sittlichkeitsvergehen verbindet, und es wäre wünschenswert gewesen, dasselbe auch ohne einen solchen Nachweis fassen zu können, um es gründlich auszurotten; jedenfalls ist aber schon die jetzt beschlossene gesetzliche Bestimmung ein erfreulicher Fortschritt auf dem Wege zur Besserung der bestehenden Zustände. Außer gegen die obengenannte Gattung von Verbrechern findet die Deportation nach dem Gesetze statt gegen Verbrecher, welche Raub, Diebstahl, Betrug, Vertrauensmißbrauch, Vergehen gegen die Sittlichkeit im Rückfalle begangen haben, und hierzu kommen die gewohnheitsmäßigen Bettler und Landstreicher.

Während der Beratung des Gesetzes war von dem Kriminalisten Leveillé, der von dem frühern Minister zur Prüfung der Frage an Ort und Stelle nach Guyana gesandt worden war, verlangt worden, daß die Verschickung eine fakultative, nicht eine obligatorische sein solle, daß es sodann der Verwaltung freistehen solle, unter den Verurteilten eine Auslese zu halten und diejenigen, welche sich nach einer Probezeit würdig gezeigt haben, von der Strafe der Verbannung zu befreien. Wenn in dieser Weise unter den Deportirten geschieht worden sei, so habe man es bei den Nichtbegnadigten mit unverbesserlichen Subjekten zu thun, und diese mit besondrer Milde zu behandeln, liege sodann kein Grund mehr vor; die letztern seien deshalb als nicht im Zustande der Freiheit befindlich anzusehen und ohne Rücksicht auf etwaiges Vermögen ohne Ausnahme zur Arbeit in der Kolonie anzuhalten. Der Senat schloß sich diesen Erwägungen im ganzen an, und die Deputirtenkammer hat sodann das Gesetz in der Fassung des Senats angenommen. Die Deportirten sollen am Deportationsorte innerhalb bestimmter Grenzen internirt und zur Arbeit gezwungen werden, wenn sie nicht den Nachweis liefern können, daß sie im Besitze genügender Existenzmittel sind. Als Deportationsort ist die im Nordosten von Südamerika gelegene französische Kolonie Guyana in Aussicht genommen, welche schon unter dem zweiten Kaiserreiche zu ähnlichen Zwecken benutzt wurde. Die angeblich sehr ungesunden klimatischen Verhältnisse dieses Erdtheiles, welche so oft zu bitteren Vorwürfen gegen die Regierung des Kaisers herhalten mußten, haben der Republik keinen genügenden Grund gegeben, von der Wahl dieses Ortes abzustehen. Es wurde übrigens bei den Verhandlungen behauptet, daß die dortigen Verhältnisse durchaus nicht so schlimm seien, wie sie dargestellt zu werden pflegen, und im übrigen darauf hingewiesen, daß es sich nicht darum handle, einen möglichst angenehmen Aufenthaltsort für die rückfälligen Verbrecher ausfindig zu machen.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Deportationsgesetz ein scharfes Gesetz ist und daß es vielleicht drakonisch wirkt in Fällen, in welchen bisher eine mäßige Freiheitsstrafe als ausreichende Sühne für ein begangenes Verbrechen angesehen wurde, während künftig für dasselbe neben der Freiheitsstrafe auf

lebenslängliche Verbannung erkannt wird; aber die Zustände haben sich, wie schon bemerkt, in einer Weise verschlimmert, daß ein energisches Eingreifen absolut notwendig geworden war; daß dies der Fall ist, geht am deutlichsten aus der Thatsache hervor, daß selbst viele Mitglieder der äußersten Linken nicht gegen das Gesetz zu stimmen wagten. Die Besserungstheorie hat das Gesetz allerdings verlassen oder wenigstens nicht mehr als Hauptzweck der verhängten Strafe aufgefaßt, sondern den Grundsatz an die Spitze gestellt, daß das gemeinschädliche Individuum zum Wohle des Staates und der Gesellschaft beseitigt werden müsse. Wenn auch dieser Grundsatz gegen die Prinzipien mancher Humanitätstheoretiker verstößt, so ist er doch in der Praxis nicht zu entbehren, und die geordnete Bevölkerung ist dem Urheber des Gesetzes, dem frühern Minister Waldeck-Rousseau, sehr dankbar dafür, daß er ihr eine Waffe geschaffen hat, mit welcher sie sich gegen ihre unverbesserlichen Feinde erfolgreich wehren kann.

Hauptsächlich hat die Verbrecherklasse der Zuhälter dazu mitgewirkt, die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes zu beweisen, und mit deren rücksichtsloser Unterdrückung wird ein gutes Stück derjenigen Elemente aus der Gesellschaft verschwinden, welche zu frecher Auslehnung gegen Gesetz und Ordnung jederzeit bereit sind. Gegen diese Verbrecherklasse aber haben wir ganz denselben Anlaß mit aller Strenge einzuschreiten, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, und dies ist mit unsern bestehenden Strafgesetzen nicht in genügendem Maße möglich. Wenn auch in unserm Strafgesetzbuche die (einfache) Rupperei mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren bedroht und in einem reichsgerichtlichen Urteile (vom 17. Oktober 1884) die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung auf die gewöhnliche Thätigkeit des Zuhälters ausdrücklich bestätigt ist, so ist doch erfahrungsgemäß die Überführung eines „Louis“ eine schwierige und demgemäß seine Heranziehung zur Strafe eine verhältnismäßig seltene; sodann ist die angedrohte Strafe gegenüber seiner gemeinschädlichen, gefährlichen und verächtlichen Thätigkeit nicht genügend und nicht sachgemäß; es sollte vielmehr, solange wir keine andre Strafe zu verhängen in der Lage sind, wenigstens auf Zuchthaus erkannt werden können. Vielleicht ermöglichen uns unsre Kolonien einmal künftig ein ähnliches Gesetz gegen diese und andre unverbesserliche Verbrecher, wie es jetzt in Frankreich zur Annahme gelangt ist; bis dahin aber brauchen wir ein Gesetz, das uns wenigstens die Möglichkeit giebt, im Heimatlande uns energischer, als es bisher geschehen konnte, gegen diese Leute zu wehren.

